

**Vereinbarung zum bilateralen Austausch von Modulen
zwischen**

der Lehreinheit Bildende Kunst am Fachbereich 09

und

der Lehreinheit Physik, Fachbereich 13

der Philipps-Universität Marburg.

Diese Vereinbarung basiert auf den „Regelungen zum Import und Export von Modulen“ sowie den „Leitlinien zur Studiengangentwicklung konsekutiver Studiengänge und für Lehramt an der Philipps-Universität Marburg vom 21.09.2009“ der Philipps-Universität Marburg.

I. Vereinbarungsgegenstand:

Gegenstand der Vereinbarung ist der Export und Import von Lehrleistung.

Studierende des Studiengangs M.A. *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* können Module im Umfang von bis zu 42 LP aus dem Studiengang B.Sc. *Physik* oder dem Studiengang Lehramt *Physik* der Lehreinheit *Physik* wählen. Hierzu stehen alle Exportmodule dieser beiden Studiengänge, die als solche in der jeweiligen Anlage „Exportmodule“ in der jeweils gültigen Prüfungsordnung als Exportmodule ausgewiesen sind. Hingewiesen wird auf die oft implizit erwarteten mathematischen Kenntnisse. Ein individuelles Beratungsgespräch ist daher unerlässlich.

Studierende des Bachelorstudiengangs *Physik* und des Masterstudiengangs *Physik – Vertiefung und Forschung* sowie Studierende des Bachelorstudiengangs *Physik grüner Technologien* können im Bereich „Profil“ „Interdisziplinäre/s Modul/e“ bzw. „Weitere/s interdisziplinäre/s Modul/e“ das Basismodul *Künstlerische Grundlehre* bzw. ab dem Wintersemester 2022/23 die beiden Basismodule *Künstlerische Grundlehre I* und *Künstlerische Grundlehre II* aus dem Angebot der Lehreinheit Bildende Kunst absolvieren.

Das aktuelle Exportangebot der Lehreinheit Bildende Kunst ist unter <https://www.uni-marburg.de/de/fb09/bk/studium/import-exportmodule/exportmodule> einsehbar.

II. Gültigkeitsdauer:

a) Diese Vereinbarung gilt ab

sofort.

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren früher getroffene Abmachungen zwischen den gleichen Beteiligten zum gleichen Gegenstand ihre Gültigkeit.

b) Diese Vereinbarung gilt

bis auf Weiteres, solange die Vereinbarung nicht schriftlich von einem Vertragspartner gekündigt wird.

Die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung ist an die Geltungsdauer der Studien- und Prüfungsordnung der vereinbarenden Studiengänge gebunden und verlängert sich automatisch entsprechend der Verlängerungsdauer der Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung.

Unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung verpflichten sich die Lehreinheiten, Studierenden, die Teile eines Exportpaketes im Rahmen einer vorherigen Vereinbarung absolviert haben, die Möglichkeit zu eröffnen, fehlende Teile in angemessener Zeit abschließen zu können.

Mehr als redaktionelle Veränderungen der Modulbeschreibungen des Importangebots werden dem jeweils importierenden Studiengang unverzüglich mitgeteilt. Im Fall solcher Änderungen besteht ein Kündigungsrecht der vorliegenden Vereinbarung durch beide Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten.

III. Teilnahmebeschränkung:

Im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitäten in dem Lehrangebot, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist, wird folgende Regelung getroffen:

Die Teilnahmemöglichkeit an Modulen, die im importierenden Studiengang Pflichtmodule sind, wird bei begrenzten Kapazitäten nach folgender Maßgabe zugesichert:

Übersteigt in einer Veranstaltung bzw. einem Modul die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze und stehen gleichwertige Angebote im selben oder Folgesemester zur Verfügung, können die interessierten Studierenden auf diese Angebote verwiesen werden. Die vorhandenen Plätze werden nach Maßgabe eines rechtzeitig öffentlich bekannt gegebenen Verfahrens des exportierenden Studiengangs vergeben.

Vor Belegen des Studienangebots der Lehreinheit Bildende Kunst und vor Belegen der Grund- und Fortgeschrittenenpraktika der Lehreinheit Physik ist eine Anmeldung zu den Veranstaltungen über MARVIN durch die Studierenden zwingend erforderlich. Die Studierenden des Studiengangs M.A. *Bildende Kunst - Künstlerische Konzeptionen* werden darauf hingewiesen, dass die Anmeldung zu den Studien- bzw. Prüfungsleistungen der Module der Lehreinheit Physik getrennt erfolgt.

IV. Geltende Prüfungsbestimmungen:

Die von dieser Vereinbarung betroffenen Module sind nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des jeweils exportierenden Studiengangs zu absolvieren.

V. Bekanntmachung

Die Studiengänge des FB 13 Physik und M.A. *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* verpflichten sich, die in dieser Vereinbarung festgelegten Angebote und Regelungen auf der jeweiligen Studiengangshomepage bekannt zu machen und für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

VI. Änderungsrecht

Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder sogar aufgehoben werden. Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

VII. Mitwirkung des Fachbereichsrates

Den Fachbereichsräten des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften und des Fachbereichs Physik wird die vorliegende Vereinbarung zur Kenntnis gegeben.

Marburg, den 13.07.2021



Dekanat des Fachbereichs 09



Studiendekan des Fachbereichs13